

10.07.96**Empfehlungen**Wo**der Ausschüsse**zu **Punkt 4** der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (AHG-Änderungs-Gesetz)

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Altschuldenhilfe-Gesetz)

§ 1 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2003

- in Höhe von 40 vom Hundert bei Veräußerungen unmittelbar an Mieter oder eigentumsorientierte Genossenschaften im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes,
- in Höhe von 50 vom Hundert bei Veräußerungen an andere Erwerber."

bb) Nummer 5 und 6 werden gestrichen.'.

Begründung:

Ein Ziel des Altschuldenhilfe-Gesetzes (AHG) ist es, vorrangig Mietern zu ermöglichen, individuelles Wohneigentum zu bilden. Der Gesetzentwurf be-

rücksichtigt dieses Ziel nur unzureichend, da alle Veräußerungsvorgänge gleich behandelt werden. Notwendig ist aber ein Anreiz für die Unternehmen, die direkte Privatisierung an Mieter und neu gebildete Mietergenossenschaften vorrangig zu betreiben. Daher muß die Erlösabführungsquote bei Veräußerungen an Dritte deutlich höher sein, um einen Ausgleich für die regelmäßig höheren Kosten der direkten Privatisierung an Mieter und Genossenschaften zu schaffen. Eine undifferenzierte Erlösabführungsquote hätte zur Folge, daß die veräußernden Unternehmen der relativ zeit- und kostensparendsten Privatisierungsvariante, die Veräußerung an Zwischenerwerber und gegebenenfalls an sonstige Dritte, regelmäßig den Vorzug geben würden. Dies läßt sich aber mit der Zielsetzung des AHG nicht in Einklang bringen.